

Corona Update

Sehr geehrte Frau Kollegin!
sehr geehrter Herr Kollege!

1. Betrieb der Rechtsanwaltskammer ab 11. Mai 2020 – Parteienverkehr wieder eingeschrankt moglich

Die Rechtsanwaltskammer Wien wird den Parteienverkehr unter Einhaltung der Empfehlungen der Bundesregierung ab 11.05.2020 schrittweise wieder aufnehmen.

Es sind jedoch weiterhin Einschrankungen und Schutzmanahmen erforderlich, deren Einhaltung dringend geboten ist. Personlicher Parteienverkehr ist vorlaufig **nur mit entsprechender Terminvereinbarung** bzw. Anmeldung moglich. Eine diesbezugliche Anfrage richten Sie bitte telefonisch (die jeweilige Durchwahl ist unter <https://www.rakwien.at/?seite=kammer&bereich=organisation> abrufbar) oder per E-Mail direkt an die betroffene Abteilung (zB Mitgliederverwaltung: mgv@rakwien.at ; Treuhandbuch: eathb@rakwien.at).

Fur den personlichen Parteienverkehr ist weiters das **Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske verpflichtend** vorgesehen. Bitte nehmen Sie hierzu Ihre **eigene** Maske mit. Fur weitere Sicherheitsmanahmen in Form von Plexiglas und Desinfektionsmittel an den Kontaktorten ist seitens der RAK Wien gesorgt.

Die Stockwerkseingange sind grundsatzlich weiterhin geschlossen und werden anlasslich eines vereinbarten Termins personlich geoffnet.

Abschlieend bitten wir um Verstandnis, dass der personliche Parteienverkehr auf **notwendige, unaufschiebbare Angelegenheiten** (insbesondere Abholung sowie Freischaltung von Ausweisen; Abgabe von besonders dringlichen Dokumenten, bei denen eine postalische Ubermittlung nachteilig ware) zu beschranken ist. Fur alle anderen Anliegen wird auf den Schriftverkehr oder eine telefonische Kontaktaufnahme verwiesen.

Diese Manahmen sind vorlaufig bis 30. Juni 2020 begrenzt.

2. Weiterhin eingeschrankter Parteienverkehr an Gerichten

Der Gerichtsbetrieb soll langsam wieder aufgenommen werden. Der Parteienverkehr an den Gerichten bleibt angesichts der Coronakrise allerdings eingeschrankt. Mit einer neuen Verordnung verfugt Justizministerin Dr. Alma Zadic **die Verlangerung der Frist von 30. April auf 30. Juni 2020**. Fruhestens mit **01. Juli 2020** kann der Parteienverkehr wieder aufgenommen werden. Derzeit ist er auf „das zur Wahrung der Verfahrens- und Parteienrechte erforderliche Ausma zu beschranken“. Nach telefonischer Anmeldung ist in diesen Fallen

Akteneinsicht erlaubt, ebenso fristwährend Anträge und Eingaben - wobei die meisten wichtigen Fristen derzeit ohnehin noch ausgesetzt sind. Ab Mai sollen Gerichtsverfahren in dringlichsten Fällen (wie Haft) stattfinden ([BGBl 30/2020](#)).

3. Erlass des BMJ vom 22.04.2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenzen und Vorkehrungen für öffentliche Verhandlungen in Gerichtsgebäuden

Gesetzliche Rahmenbedingungen werden im [8. COVID-19 Gesetz](#) und im [12. COVID-19-Gesetz](#) für die Durchführung von Verhandlungen im Wege von Videokonferenzen geschaffen.

Vom **BMJ wurde mit 22. April 2020** ein Erlass über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der [Durchführung von Videokonferenzen](#) (insb. in Bezug auf Haftsachen und Strafverfahren) veröffentlicht, der klarstellt, dass jedenfalls ein **ungestörter Kontakt** und eine **ungestörte Kommunikation** zwischen Angeklagten/Beschuldigten und Verteidiger garantiert sein muss.

Folgende Vorkehrungen und Rahmenbedingungen **für Verhandlungen vor Ort**, hat das BMJ getroffen:

1. Der Mindest-, soweit möglich aber der empfohlene **Abstand** zwischen den anwesenden Personen in den Verhandlungssälen soll eingehalten werden.
2. Physische Schutzbarrieren wie beispielsweise Plexiglasscheiben sind einzuziehen, wenn der empfohlene Abstand in Verhandlungssälen zum Richtertisch sowie der Mindestabstand auch durch entsprechende Adaptierung der Sitzanordnung nicht gewahrt werden kann.
3. Ganz generell gelten im Verhandlungssaal folgende **Verhaltensregeln**:
 - Beim Eintreten ist solange der Mundschutz zu tragen, solange nicht jeder seinen Platz eingenommen hat; dies soll im Übrigen möglichst zügig erfolgen.
 - Auch danach sollte der Mundschutz tunlichst getragen werden, solange man jedenfalls eine passive Rolle einnimmt (insbesondere Zuhörer*innen) und das Entscheidungsorgan keine gegenteilige Anordnung trifft.
 - Wenn physische Schutzbarrieren wie Plexiglaswand oder Gesichtsvision vorhanden und genutzt werden, kann das Entscheidungsorgan das Abnehmen des Mundschutzes gestattet oder anordnen. Hauptberufliche Entscheidungsorgane können selbst entscheiden, ob der Mundschutz während Verhandlungen abgenommen wird, solange der Mindestabstand (etwa bei der Unterfertigung des Protokolls oder der Vorlage einer Urkunde) nicht unterschritten wird.
 - Wenn die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht gewahrt bleibt, so ist beim kurzfristigen Verlassen des Platzes auch der Mundschutz zu tragen.
 - Das Verlassen des Verhandlungssaals hat wieder möglichst zügig und mit Mundschutz zu erfolgen.

4. Erlass des BMJ vom 24.04.2020 für gesellschaftsrechtliche Versammlungen

Der **Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 24. April 2020** zur Ergänzung des [Erlasses vom 8. April 2020](#) zur Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise zu Ihrer Information.

5. COVID-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV)

Am 30. April 2020 wurde die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) im Bundesgesetzblatt ([BGBl. II Nr. 197/2020](#)) kundgemacht. Diese Verordnung regelt unter anderem auch das Betreten öffentlicher Orte, das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten, das Verhalten am Ort der beruflichen Tätigkeit, Fahrgemeinschaften, sowie das Betreten von Ausbildungsveranstaltungen.

6. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015)

Da in den letzten Wochen eine Vielzahl an Kolleginnen und Kollegen mit dem Anliegen auf Zwischenabrechnung an die Rechtsanwaltskammer Wien herangetreten sind, hat die RAK Wien nun auch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs kontaktiert und auf die Dringlichkeit der Problematik mit Honoraren für tatsächlich erbrachte Leistungen hingewiesen, welche aufgrund Punkt 6.8. dieser Bedingungen oft nicht fällig werden. Dies passiert, weil in diesem Punkt auf das Verfahrensende hingewiesen wird, welche aber aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Gerichtsbetriebes auf unvorhersehbare Zeit verschoben wird. Der Verband der Versicherungsunternehmen hat uns nun informiert, dass die Problematik an die Mitgliedsunternehmen weitergeleitet wurde. Sollten wir neue Informationen erhalten, werden wir Sie umgehend informieren.

7. Fiebermessungen bei Gerichten

Das Präsidium des Arbeits- und Sozialgerichts hat die Rechtsanwaltskammer Wien informiert, dass bei sämtlichen Gerichten im Eingangsbereich ab sofort bis auf weiteres (COVID19) bei hausfremden Personen, somit auch bei Rechtsanwälten, Fiebermessungen durchgeführt werden. Es wird ersucht, dies bei Ihrer Zeitplanung zu berücksichtigen.

8. Gespräche mit jugendlichen Insassen*innen in der Justizanstalt Wien Josefstadt

Ab dem 11.05.2020 steht in der Jugendvernehmungszone der Justizanstalt Wien Josefstadt **nur ein Raum** für Besuche, Behördeneinvernahmen und sonstige Gespräche zur Verfügung. Dazu wurde nunmehr, bis auf weiteres, dieser Raum an jedem Dienstag und Donnerstag der Woche ausschließlich für Rechtsbeistände, Behörden und sonstige sozialen Einrichtungen blockiert und steht für etwaige Gespräche zur Verfügung. **Eine Durchführung der Gespräche kann nur nach vorheriger Anmeldung [per Mail](#) oder per Telefon unter (01) 40403-358580 in der Zeit von Mo-Fr, 07.30 - 14.00 Uhr erfolgen.** Aufgrund der

derzeitigen Umstände ist ein Gespräch nur durch eine Plexiglasscheibe möglich und keine Übergabe von Gegenständen oder Schriftstücken an den Insassen*in gestattet. Ein Betreten des Gerichtsgebäudes als auch der Jugendvernehmungszone ist nur mit einem Nasen-Mund-Schutz (Maske) möglich, jedoch werden von der Justizanstalt KEINE Masken zur Verfügung gestellt. Weiters wird beim Betreten Ihre Körpertemperatur gemessen. Sollte die Temperatur einen Wert von 37,5°C übersteigen, wird kein Zutritt gewährt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44